

PROSEMINARARBEIT

**Umweltzerstörung in Ecuador – welche Rechte hat die Natur?
Auswirkungen auf den Schutz und die Zerstörung der Natur durch
die Erhebung zum Rechtssubjekt**

Johanna Humer

a11808850@unet.univie.ac.at

Matrikelnummer: 11808850

0700991 BA-Proseminar - Europäische Expansion, Ökologie und Globalisierung

Dr. Gottfried Liedl

WiSe 2022/23

28.04.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1. Thematische Einführung und Methode.....	3
1.2. Forschungsfrage und Ziele.....	4
1.3. Begriffsdefinitionen.....	5
1.3.1. Natur.....	5
1.3.2. Pacha Mama.....	6
1.3.3. Anthropozentrismus.....	6
1.3.4. Biozentrismus.....	7
2. Die Natur als Rechtssubjekt.....	7
2.1. Verfassungsrechtliche Grundlage.....	8
2.2. Möglichkeiten der Geltendmachung der Rechte der Natur vor Gericht.....	11
2.3. Beispiele aus der Praxis.....	13
3. Auswirkungen der Rechtssubjektivität auf Naturschutz und Ausbeutung.....	15
3.1. Die Ausbeutung und Zerstörung der Natur in Ecuador.....	15
3.2. Naturschutz und Ausbeutung in Ecuador seit der Verfassungsänderung 2008.....	17
4. Ist die Rechtssubjektivität der Natur in Europa / in Österreich umsetzbar?.....	22
4.1. Rechtliche Stellung der Natur in Europa und in Österreich.....	23
4.2. Eine Idee reist um die Welt – Eigenrechtsfähigkeit der Natur in Europa und Österreich.....	25
5. Resümee.....	27
6. Literaturverzeichnis.....	29

1. Einleitung

1.1. Thematische Einführung und Methode

Die Erhebung der Natur zum Rechtssubjekt soll in der Theorie dazu beitragen, dass der Eigenwert der Natur von den menschlichen Erdbewohner:innen stärker wahrgenommen wird und die Anerkennung der Eigenrechtsfähigkeit der Natur, welche 2008 in der ecuadorianischen Verfassung verankert wurde, soll den „[...] Respekt und [die] Anerkennung gegenüber der nichtmenschlichen Umwelt [...]“¹ vergrößern und fördern.

Diese Anerkennung der Natur als Rechtssubjekt in der ecuadorianischen Verfassung, welche mit dem Recht der Natur auf ihre Wiederherstellung verbunden ist, stellt laut Alberto Acosta einen Paradigmenwechsel in der Geschichte dar.²

Grundlegend für diese Proseminararbeit ist es, das Naturverständnis der indigenen Bevölkerung Ecuadors von dem westlichen Begriff der Natur zu unterscheiden. Die Wahrnehmung der Natur in der *westlichen Welt* und das Verhältnis zwischen nichtmenschlicher Umwelt und der Menschheit geht auf die Philosophen Bacon und Descartes zurück sowie auf den Auftrag aus dem Alten Testament, der besagt, dass die Menschen die Erde unterwerfen sollen. Diese Sichtweise, welche impliziert, dass der Mensch über der Natur steht und über sie herrschen kann und soll, wird oft als Ursprung der Zerstörung der Umwelt bezeichnet.³

Das indigene Naturverständnis hingegen betrachtet das Verhältnis zwischen Natur und Menschheit grundlegend anders. In vielen indigenen Sprachen gibt es keine wörtliche Übersetzung für das deutsche Wort Natur. Einige indigene Völker verwenden die Bezeichnung *Pacha Mama* was so viel bedeutet wie Mutter Erde, wobei eine genaue Begriffsdefinition unter 1.1.3 zu finden ist. Der Mensch, die Tiere, die Flüsse und die Berge sind laut dem Naturverständnis ecuadorianischer Völker allesamt Teil einer großen Gemeinschaft, die auf Respekt, Dankbarkeit, Verantwortung und gegenseitiger Abhängigkeit basiert.

¹ Andreas Gutmann: *Hybride Rechtssubjektivität. Die Rechte der „Natur oder Pacha Mama“ in der ecuadorianischen Verfassung von 2008*. Baden-Baden 2021. 101.

² Vgl. Alberto Acosta: *Die Rechte der Natur. Über das Recht auf Existenz*. In: Frank Adloff u. Tanja Busse (Hg.): *Welche Rechte braucht die Natur? Wege aus dem Artensterben*. Frankfurt 2021. 124.

³ Vgl. Andreas Gutmann: *Hybride Rechtssubjektivität. Die Rechte der „Natur oder Pacha Mama“ in der ecuadorianischen Verfassung von 2008*. Baden-Baden 2021. 104f.

Der *Pacha Mama* werden typisch menschliche Gefühle und Bedürfnisse wie Hunger, Durst und Ärger zugeschrieben und sie muss, laut dem indigenen Naturverständnis, vor jeder landwirtschaftlichen Tätigkeit durch einen Menschen um Erlaubnis gebeten werden.⁴

Diese Seminararbeit basiert auf einer kritischen Literaturrecherche, wobei darauf geachtet wird, sowohl die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse anzuführen als auch die diachrone Entwicklung der Betrachtungsweisen und Ansichten in Bezug auf dieses Thema heranzuziehen, um eine fundierte Arbeit zu gewährleisten. Neben der Literaturrecherche werden auch einige Internetseiten herangezogen, um die neuesten Initiativen und Maßnahmen von Naturschützer:innen und die aktuelle mediale Berichterstattung miteinbeziehen zu können.

1.2. Forschungsfrage und Ziele

Auf Basis meiner Recherche, dem Work in Progress im Rahmen des Seminars und der ausführlichen Bearbeitung der Sekundärliteratur hat sich folgende Forschungsfrage ergeben, deren ausführliche Bearbeitung und Beantwortung im Zuge der Seminararbeit erfolgen soll:

Welche Auswirkungen hat die Erhebung der Natur zum Rechtssubjekt in Ecuador auf den Schutz beziehungsweise auf die Zerstörung der Natur?

Ziel dieser Proseminararbeit ist es, festzustellen, ob die Erhebung der Natur zu einem Rechtssubjekt in der Praxis Auswirkungen auf den Naturschutz hat und einen Beitrag dazu leistet, dass die nichtmenschliche Umwelt mehr Beachtung, Wertschätzung und Schutz erfährt. Außerdem soll hinterfragt werden, ob die Anerkennung der Natur als Rechtssubjekt, welche neben Ecuador schon in einigen südamerikanischen Staaten durchgesetzt wurde, auch in Europa und im Besonderen in Österreich, mit seinem westlichen, anthropozentrischen Naturverständnis, möglich wäre.

⁴Andreas Gutmann: *Hybride Rechtssubjektivität. Die Rechte der „Natur oder Pacha Mama“ in der ecuadorianischen Verfassung von 2008*. Baden-Baden 2021. 110-114.

Vor dem Hintergrund der bereits bearbeiteten Forschungsliteratur und meiner Recherche im Zuge des Seminars gehe ich davon aus, dass seit der Erhebung der Natur zum Rechtssubjekt im Jahr 2008, die Natur zwar in einigen konkreten Fällen Schutz vor Zerstörung erfahren hat, die Ausbeutung der Natur, die Zerstörung von Lebensgrundlagen und das profitgeleitete Handeln immer noch mehr Bedeutung haben als der Schutz von Mutter Erde.

1.3. Begriffsdefinitionen

Nach der thematischen Einführung, der Vorstellung meiner Forschungsfrage und der Erläuterung der Ziele sowie der Hypothese werden nun ein paar Begriffe, welche grundlegend für das Verständnis der Proseminararbeit sind, definiert und näher erläutert.

1.3.1. Natur

Nils Höppner und Klaus Feldmann stellen in ihrer Publikation *Wie über Natur reden? fest*, dass es eine große Herausforderung darstellt zu definieren, was die Natur ist. Je nachdem aus welchem Blickwinkel und vor dem Hintergrund welches Forschungsbereiches man die Natur betrachtet, ergeben sich unterschiedliche Definitionen.

„Nun kommt bei der Frage, was die Natur sei, schnell die Neigung auf zu sagen, dass nicht nur die Vielzahl landläufig verbreiteter und lebensweltlich wirksamer Naturverständnisse, sondern ebenso die Spezialisierung und Ausdifferenzierung wissenschaftlicher Forschungsbereiche jedwede Hoffnungen enttäuschen müssen, eine erschöpfende, eindeutige Antwort formulieren zu können.“⁵

Vor dem Hintergrund dieser definitorischen Schwierigkeiten habe ich mich dazu entschieden, das *Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache* (DWDS) heranzuziehen und mich auf die Definitionen, die darin vorkommen, zu beziehen.

Laut dem DWDS bezeichnet der Begriff *Natur* „alle außerhalb und unabhängig vom Bewusstsein existierenden Dinge und Erscheinungen, die nicht durch die Tätigkeit des Menschen geschaffen wurden“⁶ sowie die „(unberührte) Landschaft mit ihrer Pflanzenwelt und Tierwelt“.⁷

⁵ Nils Höppner u. Klaus Feldmann: *Wie über Natur reden? Einleitung*. In: Nils Höppner u. Klaus Feldmann (Hg.): *Wie über Natur reden? Philosophische Zugänge zum Naturverständnis im 21. Jahrhundert*. Freiburg/München 2020. 11.

⁶ „Natur“. Bereitgestellt durch das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache. <<https://www.dwds.de/wb/Natur>>. Zugriff am 14.04.2023.

⁷ Ebd.

1.3.2. Pacha Mama

Den Begriff *Pacha Mama* findet man in unterschiedlichen indigenen Sprachen und er wird meist mit *Mutter Erde* übersetzt. Diese Übersetzung ist jedoch zu kurz gegriffen und vereinfacht, denn *Pacha Mama* bezeichnet bei indigenen Völkern ein komplexes umfassendes System.⁸ *Pacha Mama* ist laut Andreas Gutmann ein sehr vielschichtiger Terminus, für den nur schwer eine treffende, zureichende deutsche Übersetzung gefunden werden kann.⁹ Es handelt sich dabei um einen „[...] sowohl Zeit als auch Raum umfassende[n], auf Beziehungen der Gegenseitigkeit und des Respekts zwischen allen menschlichen und nicht-menschlichen Wesen beruhende[n] Kosmos [...]“.¹⁰ Dieser Kosmos ist, der indigenen Ansicht und Denkweise folgend, als Ganzes lebendig und es gibt keine Trennung zwischen Mensch und Natur. In der Präambel der Verfassung wird *Pacha Mama* als unverzichtbar für die menschliche Existenz beschrieben, die Menschen werden als Teil dieses Kosmos gesehen und es besteht eine gegenseitige Abhängigkeit zwischen der nicht-menschlichen und der menschlichen Umwelt.¹¹

1.3.3. Anthropozentrismus

Die Grundlage des anthropozentrischen Weltbildes ist die Annahme, dass die Natur, sprich Pflanzen und unbelebte Materie, nur insofern eine Existenzberechtigung haben, als sie dem Menschen dienen und von ihm genutzt werden können. Das bedeutet in weiterer Folge, dass der natürlichen Umwelt kein eigenständiger Wert zugestanden wird.¹² Menschen dürfen die Natur, der Idee des Anthropozentrismus folgend, als Ressource zum Stillen all ihrer Bedürfnisse und Wünsche verwenden.¹³

⁸ Vgl. Andreas Gutmann: *Der globale Trend zu Rechten der Natur. Entsteht ein dekoloniales und ökologisches Recht von unten?* In: Frank Adloff u. Tanja Busse (Hg.): *Welche Rechte braucht die Natur? Wege aus dem Artensterben*. Frankfurt 2021. 135.

⁹ Vgl. Andreas Gutmann: *Hybride Rechtssubjektivität. Die Rechte der „Natur oder Pacha Mama“ in der ecuadorianischen Verfassung von 2008*. Baden-Baden 2021. 111.

¹⁰ Andreas Gutmann: *Der globale Trend zu Rechten der Natur. Entsteht ein dekoloniales und ökologisches Recht von unten?* In: Frank Adloff u. Tanja Busse (Hg.): *Welche Rechte braucht die Natur? Wege aus dem Artensterben*. Frankfurt 2021. 135.

¹¹ Vgl. Andreas Gutmann: *Hybride Rechtssubjektivität. Die Rechte der „Natur oder Pacha Mama“ in der ecuadorianischen Verfassung von 2008*. Baden-Baden 2021. 113.

¹² Vgl. Gotthard M. Teutsch: *Anthropozentrismus*. In: Gotthard M. Teutsch (Hg.): *Lexikon der Umweltethik*. Düsseldorf 1985. 8f.

¹³ Vgl. Gary Steiner: *„Anthropozentrismus“*. In: Arianna Ferrari u. Klaus Petrus (Hg.): *Lexikon der Mensch-Tier-Beziehungen*. Bielefeld 2015. 28-32.

Im Kontext der Eigenrechtsfähigkeit der Natur bedeutet das laut Andreas Gutmann Folgendes:

„Indem gewissermaßen eine Symmetrie der Berechtigungen geschaffen wird, sollen Rechte der Natur – so ihre Befürworter:innen [...] – den Anthropozentrismus des Rechts überwinden und durch einen parallelen Bezug auf den Mensch und seine nicht-menschliche Umwelt die anthropozentrische Mensch-Natur-Dichotomie hinterfragen.“¹⁴

1.3.4. Biozentrismus

Der Biozentrismus stellt, ebenso wie viele andere natur- und tierethische Ansichten und Positionen, eine Antithese zum bereits hinlänglich erläuterten Anthropozentrismus dar. Die Idee des Biozentrismus beinhaltet die Annahme, dass der Gesamtheit der Lebewesen moralischer Respekt entgegengebracht werden soll.¹⁵ Diese Gesamtheit „[...] beinhaltet sowohl einzelne pflanzliche Organismen wie auch Gruppen von Organismen bis hin zu Spezies von Lebewesen und Ökosystemen.“¹⁶

Der Hauptinhalt des Biozentrismus ist es demnach, dass die Natur an sich einen Wert besitzt, ganz unabhängig davon, welchen Nutzen sie für den Menschen hat und wie sie von den Menschen gebraucht wird.¹⁷ Alberto Acosta betont in einer seiner Abhandlungen über die Rechte der Natur, dass „[...] alles, was lebt, [...] einen Wert an und für sich [besitzt], unabhängig von seinem Gebrauch durch den Menschen“.¹⁸

2. Die Natur als Rechtssubjekt

Der wachsende Abbau von Rohstoffen seit den 1990er Jahren hat in vielen Staaten Südamerikas nicht nur einen enormen Einfluss auf die Natur, sondern auch auf die Menschen, die mit ihr und in ihr leben. In den betroffenen Gebieten kommt es vermehrt zu sozialen Konflikten und Aufständen der Bevölkerung, da die destruktiven Aktivitäten der

¹⁴ Andreas Gutmann: *Der globale Trend zu Rechten der Natur. Entsteht ein dekoloniales und ökologisches Recht von unten?* In: Frank Adloff u. Tanja Busse (Hg.): *Welche Rechte braucht die Natur? Wege aus dem Artensterben*. Frankfurt 2021. 135.

¹⁵ Vgl. Michael Bruckner u. Angela Kallhoff: *Biozentrismus*. In: Johann S. Ach u. Dagmar Borchers (Hg.): *Handbuch Tierethik. Grundlagen, Kontexte, Perspektiven*. Stuttgart 2018. 161.

¹⁶ Ebd.

¹⁷ Vgl. Alberto Acosta: *Die Rechte der Natur: Über das Recht auf Existenz*. In: Frank Adloff u. Tanja Busse (Hg.): *Welche Rechte braucht die Natur? Wege aus dem Artensterben*. Frankfurt 2021. 130.

¹⁸ Ebd. 124.

Megakonzerne¹⁹ „[...] nicht nur zur massiven Schädigung des Ökosystems beitragen, sondern auch die lokalen sozialen Strukturen bedrohen und zerstören [...].²⁰

Parallel zu dem Rohstoffboom, welcher von den überwiegend Mitte-Links-Regierungen Lateinamerikas als Chance angesehen wurde die Staatseinnahmen zu steigern und das erwirtschaftete Geld anschließend für Entwicklungs- und Sozialprogramme einzusetzen, wurde der Umwelt auf Verfassungsebene in einigen lateinamerikanischen Staaten mehr Berücksichtigung geschenkt. Die Vorreiterrolle in Bezug auf den Schutz und die Wertschätzung der Natur nimmt die ecuadorianische Verfassung ein, welche die Natur 2008 als Rechtsträgerin anerkannte, was einen rechtlichen Paradigmenwechsel darstellt, den es so bisher noch nicht gab und dessen Bedeutung über die Landesgrenzen Ecuadors hinausreicht.²¹ In der Folge soll darauf eingegangen werden, wie die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Anerkennung der Rechtssubjektivität lautet, welche Möglichkeiten die Natur zur Geltendmachung ihrer neu errungenen Rechte hat und welche Beispiele aus der rechtlichen Praxis es bereits gibt.

2.1. Verfassungsrechtliche Grundlage

Die innovative Verfassungsänderung aus dem Jahr 2008 spricht der Natur Rechtssubjektivität zu, widmet ihr sogar ein ganzes Kapitel in der Verfassung und soll ganz allgemein gesprochen dazu beitragen „[...] Respekt und Anerkennung gegenüber der nichtmenschlichen Umwelt [zu] befördern. [...]“.²²

Bevor im Anschluss konkret auf die verfassungsrechtliche Grundlage eingegangen wird, ist es in Anlehnung an die bereits zitierte Publikation von Andreas Gutmann notwendig darzulegen,

¹⁹ Vgl. Maria Bertel: *Rechte der Natur in südamerikanischen Verfassungen*. In: *Zeitschrift für Kritik, Recht, Gesellschaft*. Vol. 4. 2016. 451 ; Ingrid Spiller: *Rohstoffausbeutung und Demokratie in Lateinamerika*. 10.04.2014. Online abrufbar unter: <<https://www.boell.de/de/2014/04/10/rohstoffausbeutung-und-demokratie-lateinamerika>> (Zugriff am 02.12.2022).

²⁰ Ingrid Spiller: *Rohstoffausbeutung und Demokratie in Lateinamerika*. 10.04.2014. Online abrufbar unter: <<https://www.boell.de/de/2014/04/10/rohstoffausbeutung-und-demokratie-lateinamerika>> (Zugriff am 02.12.2022).

²¹ Vgl. Maria Bertel: *Rechte der Natur in südamerikanischen Verfassungen*. In: *Zeitschrift für Kritik, Recht, Gesellschaft*. Vol. 4. 2016. 451-453 ; vgl. Ingrid Spiller: *Rohstoffausbeutung und Demokratie in Lateinamerika*. 10.04.2014. Online abrufbar unter: <<https://www.boell.de/de/2014/04/10/rohstoffausbeutung-und-demokratie-lateinamerika>> (Zugriff am 02.12.2022).

²² Andreas Gutmann: *Hybride Rechtssubjektivität. Die Rechte der „Natur oder Pacha Mama“ in der ecuadorianischen Verfassung von 2008*. Baden-Baden 2021. 101.

was in der ecuadorianischen Verfassung, in der Landessprache *Constitución de la República del Ecuador* genannt (folgend als CRE abgekürzt), genau unter der Natur verstanden wird und auf welche Bestandteile der nichtmenschlichen Umwelt das Verfassungsgesetz angewendet werden kann. Laut Gutmann wird in verschiedenen Gemeinschaften, Ländern und Kulturkreisen die sogenannte Natur auf sehr unterschiedliche Weise betrachtet. Besonders in lateinamerikanischen Staaten gibt es eine sehr spezifische Vorstellung der Natur, worauf in den Begriffsdefinitionen im ersten Kapitel bereits näher eingegangen wurde. In der Verfassung an sich gibt es keine Legaldefinition, sprich, es wird nicht klar definiert und somit nicht gesetzlich geregelt, was Natur in dem Kontext des Verfassungsgesetzes genau bedeutet. Dieser Fakt ist insofern problematisch, als die Auslegung des Gesetzes somit in der Hand der Gerichte liegt und die Natur infolgedessen²³ „[...] so interpretiert werden könne, dass sie Partikularinteressen entspreche [...].“²⁴

Es gilt also festzuhalten, dass nicht abschließend im Gesetz geklärt ist, was unter Natur verstanden wird. Es gibt jedoch gewisse Leitlinien, die in der Verfassungsbestimmung zu finden sind, welche die Natur näher bestimmen und charakterisieren, an die man sich bei der Gesetzesauslegung halten an. Als Primärquelle für diese Arbeit dienen die ecuadorianische Verfassung in der Landessprache Spanisch sowie in der englischen Version. Es werden in der Folge zum Zwecke der Anschaulichkeit jeweils Zitate des spanischen Originals angeführt, welche im Anschluss in Anlehnung an die Publikation von Andreas Gutmann besprochen und erläutert werden. Als Beispiel für die angesprochenen Leitlinien dient Artikel 71 Absatz 1 in der CRE.²⁵

*„La naturaleza o Pacha Mama, donde se reproduce y realiza la vida, tiene derecho a que se respete integralmente su existencia y el mantenimiento y regeneración de sus ciclos vitales, estructura, funciones y procesos evolutivos.“*²⁶

Aus diesem Absatz geht hervor, dass die Natur oder auch Pacha Mama als ein Ort bezeichnet wird, in dem sich das Leben realisiert und reproduziert.

²³ Vgl. Andreas Gutmann: *Hybride Rechtssubjektivität. Die Rechte der „Natur oder Pacha Mama“ in der ecuadorianischen Verfassung von 2008*. Baden-Baden 2021. 102.

²⁴ Ebd.

²⁵ Vgl. ebd. 103.

²⁶ Asamblea Constituyente: *Constitución de la República del Ecuador*. In: Registro Oficial. no. 449. 20.10.2008. Art. 71 Abs 1.

Gutmann stellt an dieser Stelle fest, dass²⁷ „[...] das Subjekt der ecuadorianischen Rechte der Natur hybrid ist.“²⁸ Er bezieht sich dabei darauf, dass das Gesetz zwar so formuliert wurde, als würden die beiden Bezeichnungen Natur und Pacha Mama synonym verwendet werden und die gleiche Bedeutung haben, was, wie in den Begriffsdefinitionen näher erläutert wurde, jedoch nicht zutrifft. Es liegt eine Hybridität vor, welcher bei der Gesetzesauslegung unbedingt Beachtung geschenkt werden muss.²⁹

Artikel 72 der CRE verleiht der Natur „[...] derecho a la restauración [...]“³⁰, also ein Recht auf Wiederherstellung. Aus dieser Verfassungsbestimmung geht außerdem hervor, dass der Staat dafür sorgen muss, dass die Wiederherstellung so effektiv wie möglich geschieht und dass die Regierung passende Maßnahmen setzen muss, um die weitere Zerstörung der Umwelt zu minimieren oder wenn möglich zu eliminieren.³¹

In Artikel 73 geht es ebenfalls, ähnlich wie in Artikel 72, um Anforderungen an die Regierung, welche durchgeführt werden müssen, um die Natur zu schützen:

„El Estado aplicará medidas de precaución y restricción para las actividades que puedan conducir a la extinción de especies, la destrucción de ecosistemas o la alteración permanente de los ciclos naturales.“³²

Die Regierung muss laut Artikel 73 geeignete präventive sowie restriktive Maßnahmen in Bezug auf Handlungen und Aktivitäten finden, welche zum Aussterben von Spezies, zur Zerstörung des Ökosystems oder zu einer permanenten Änderung von natürlichen Zyklen

²⁷ Vgl. Andreas Gutmann: *Hybride Rechtssubjektivität. Die Rechte der „Natur oder Pacha Mama“ in der ecuadorianischen Verfassung von 2008*. Baden-Baden 2021. 103.

²⁸ Ebd. 103.

²⁹ Ebd.

³⁰ Asamblea Constituyente: *Constitución de la República del Ecuador*. In: Registro Oficial. no. 449. 20.10.2008. Art. 72.

³¹ Vgl. Maria Bertel: *Rechte der Natur in südamerikanischen Verfassungen*. In: Zeitschrift für Kritik, Recht, Gesellschaft. Vol. 4. 2016. 455. ; vgl. National Assembly / Legislative and oversight committee: *Constitution of the Republic of Ecuador*. In: Official Register. no. 449. 20.10.2008. Article. 72. Online abrufbar unter: <<https://pdba.georgetown.edu/Constitutions/Ecuador/english08.html>> (Zugriff am 25.11.2022).

³² Asamblea Constituyente: *Constitución de la República del Ecuador*. In: Registro Oficial. no. 449. 2008. Art. 73.

führen könnten.³³ Aus Artikel 74 geht hervor, dass Menschen und Gemeinschaften das Recht haben, die Vorzüge der Natur in jenem Ausmaß zu nutzen „[...] welches die Ermöglichung eines guten Lebens erlaubt.“³⁴ Außerdem ist laut dem letzten Artikel aus dem Kapitel 7 der Verfassung namens *Derechos de la naturaleza* die Aneignung der Natur verboten und die Produktion, Lieferung, Verwendung sowie die Erschließung in Bezug auf die Natur muss staatlich geregelt sein.³⁵

2.2. Möglichkeiten der Geltendmachung der Rechte der Natur vor Gericht

Es stellt sich nun, da die verfassungsrechtliche Grundlage erläutert wurde, die Frage, welche Folgen diese Rechtssubjektivität hat und vor allem, auf welche Weise die Rechte der Natur in der Theorie sowie in der Praxis vor Gericht geltend gemacht werden können.

Laut Andreas Gutmann benötigt die Natur, welche sich offensichtlich nicht selbst vor Gericht vertreten sowie nicht unmittelbar in einem juristischen Verfahren artikulieren kann, ein menschliches Rechtssubjekt, welches sie vertritt. Die Frage, wer genau die Rechte der Natur geltend machen kann und für die Natur spricht, ist alles andere als trivial und zählt zu jenen Problemen, die am meisten Diskussionspotential in der Debatte um Eigenrechte der Natur liefern. Laut den verfassungsrechtlichen Bestimmungen, in concreto Artikel 71 Absatz 2, hat³⁶ „[...] toda persona, comunidad, pueblo o nacionalidad“³⁷ das Recht die Natur vor Gericht zu vertreten.

Persona meint in diesem Kontext sowohl natürliche als auch juristische Personen und mit *comunidad* sind Dorfgemeinschaften gemeint, welche ebenfalls die Natur vertreten könnten. Laut Andreas Gutmann bedeutet *pueblo* (indigenes) Volk und *nacionalidad* bezeichnet die

³³ Vgl. National Assembly / Legislative and oversight committee: Constitution of the Republic of Ecuador. In: Official Register. no. 449. 20.10.2008. Article 73. Online abrufbar unter: <<https://pdba.georgetown.edu/Constitutions/Ecuador/english08.html>> (Zugriff am 25.11.2022).

³⁴ Maria Bertel: *Rechte der Natur in südamerikanischen Verfassungen*. In: Zeitschrift für Kritik, Recht, Gesellschaft. Vol. 4. 2016. 455.

³⁵ Vgl. National Assembly / Legislative and oversight committee: Constitution of the Republic of Ecuador. In: Official Register. no. 449. 20.10.2008. Article 74. Online abrufbar unter: <<https://pdba.georgetown.edu/Constitutions/Ecuador/english08.html>> (Zugriff am 25.11.2022).

³⁶ Vgl. Andreas Gutmann: *Hybride Rechtssubjektivität. Die Rechte der „Natur oder Pacha Mama“ in der ecuadorianischen Verfassung von 2008*. Baden-Baden 2021. 185-188.

³⁷ Asamblea Constituyente: *Constitución de la República del Ecuador*. In: Registro Oficial. no. 449. 20.10.2008. Art. 72.

Nation, welchen auch das Recht zukommt die Natur zu vertreten. Es gilt also festzuhalten, dass sowohl eine Person allein sowie auf verschiedene Weisen zusammengesetzte Gruppen berechtigt sind, für die Natur vor Gericht einzustehen und ihre Rechte einzufordern. Bemerkenswert ist, dass hierbei nicht explizit von Staatsbürger:innen gesprochen wird und es somit rein theoretisch allen Erdbewohner:innen möglich ist, die Rechte der Natur Ecuadors durchzusetzen.³⁸

Folgt man den Ansichten von Maria Bertel, stellt eine Vertretung durch die Volksanwaltschaft eine gute und auch wirkungsvolle Option dar. Die in der Landessprache *Defensoría del Pueblo* genannte Volksanwaltschaft ist also nicht nur befähigt, Menschenrechte zu vertreten, sondern kann auch die Rechte der Natur durchsetzen. Eine weitere Möglichkeit für die Natur besteht darin, sich von sogenannten Naturanwäl:innen vertreten zu lassen. Laut Maria Bertel sind diese Naturanwäl:innen vergleichbar mit den Naturschutz- und Umweltschutzanwaltschaften, die es in den österreichischen Bundesländern gibt.³⁹

In vielen Fällen, vor allem wenn eine individuelle Betroffenheit von Einzelpersonen oder Gruppen vorliegt, werden unabhängige Kommissionen gebildet, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die Interessen der Natur zu wahren und ihre Rechte geltend zu machen. Die Besetzung dieser Kommissionen reicht von Umwelt- und Naturexpert:innen bis hin zu Menschen aus der ansässigen Bevölkerung, welche ihre Lebensgrundlage und ihr zu Hause verteidigen wollen.⁴⁰

Abschließend ist grundlegend festzuhalten, dass eine Klage im Namen der Natur auch dann möglich ist, wenn keine individuelle Betroffenheit einer Person oder einer Personengruppe vorliegt. Das bedeutet in der Rechtsprechung, dass eine sogenannte allgemeine Klagebefugnis

³⁸ Vgl. Andreas Gutmann: *Hybride Rechtssubjektivität. Die Rechte der „Natur oder Pacha Mama“ in der ecuadorianischen Verfassung von 2008*. Baden-Baden 2021. 185-188 ; vgl. Maria Bertel: *Rechte der Natur in südamerikanischen Verfassungen*. In: Zeitschrift für Kritik, Recht, Gesellschaft. Vol. 4. 2016. 457.

³⁹ Vgl. Maria Bertel: *Rechte der Natur in südamerikanischen Verfassungen*. In: Zeitschrift für Kritik, Recht, Gesellschaft. Vol. 4. 2016. 456f.

⁴⁰ Vgl. Andreas Gutmann: *Hybride Rechtssubjektivität. Die Rechte der „Natur oder Pacha Mama“ in der ecuadorianischen Verfassung von 2008*. Baden-Baden 2021. 185-189.

vorliegt, wodurch der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle zukommt, wie Andreas Gutmann erklärt:⁴¹

„Diese allgemeine Klagebefugnis stärkt die Rolle der Zivilgesellschaft für die Einforderung der Rechte der Natur, deren Bedeutung auch das Verfassungsgericht betont.“⁴²

Es lässt sich demnach abschließend zusammenfassen, dass die Natur viele Möglichkeiten hat, ihre Rechte vor dem Gericht geltend zu machen und es schlussendlich in der Verantwortung der Menschen liegt, für ihre Natur zu kämpfen, ihre Rechte umzusetzen, den eigenen Lebensraum zu schützen und die weitere Zerstörung unsere Mutter Erde einzudämmen – denn eine zweite gibt es bekanntlich nicht.

2.3. Beispiele aus der Praxis

Da die verfassungsrechtliche Grundlage und die Möglichkeiten zur Geltendmachung der Rechte der Natur bereits hinreichend dargelegt wurden, gilt es nun Beispiele aus der Rechtspraxis anzuführen, welche dazu beitragen sollen, die abstrakte Theorie greifbar zu machen. Alberto Acosta geht in seiner Publikation darauf ein, dass „[...] bei den Rechten der Natur der Schwerpunkt auf der Natur [liegt], die den Menschen freilich einschließt.“⁴³ Das bedeutet, dass der Mensch immer mitgedacht wird, wenn von Rechten der Natur gesprochen wird. Durch die Rechtssubjektivität der Natur soll folglich nicht erreicht werden, dass unberührtem Land Rechte zugesprochen werden, um es uns Menschen somit beispielsweise rechtlich zu verbieten Ackerbau zu betreiben, Bäume zu fällen, Fische zu fangen oder Tiere jeglicher Art zu züchten. Es geht viel eher darum, dass die Rechte der Natur dazu beitragen sollen,⁴⁴ „[...] den Erhalt der Systeme des Lebens [...]“⁴⁵ zu verteidigen. Die Eigenrechtsfähigkeit der Natur soll dem Kollektiv und den Ökosystemen nützen und nicht Individuen.⁴⁶

⁴¹ Vgl. Andreas Gutmann: *Hybride Rechtssubjektivität. Die Rechte der „Natur oder Pacha Mama“ in der ecuadorianischen Verfassung von 2008*. Baden-Baden 2021. 189-192.

⁴² Ebd. 190f.

⁴³ Alberto Acosta: *Die Rechte der Natur: Über das Recht auf Existenz*. In: Frank Adloff u. Tanja Busse (Hg.): *Welche Rechte braucht die Natur? Wege aus dem Artensterben*. Frankfurt 2021. 130.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Vgl. ebd.

Alberto Acosta bringt den Inhalt dieser Darstellungen mit folgender Aussage auf den Punkt:

„Man kann Fleisch, Fisch und Getreide essen, wenn sichergestellt ist, dass die Ökosysteme mit ihrer jeweiligen Artenvielfalt erhalten bleiben.“⁴⁷

Ein Paradebeispiel der Eigenrechtsfähigkeit der Natur aus der Praxis, welches vielfach in der Literatur und auch im Internet zu finden ist, ist der sogenannte *Llurimagua-Fall*. In diesem konkreten Beispiel vertrat die Biologin Andrea Terán Valdez zwei vor dem Aussterben bedrohte Amphibienarten. Dabei handelte es sich um die Langnasenstummelkröte und den *Confusing Rocket Frog*, deren Habitat akut durch ein Bergbauprojekt gefährdet wurde. Mitten im Lebensraum dieser Amphibien, deren Existenz bedroht war und noch immer ist, sollte eine Kupfermine betrieben werden, welche ihr Lebensraum laut Terán Valdez definitiv zerstört hätte. Im September 2020 stellte das Gericht in Cotacachi, einer Stadt in der Provinz Imbabura, fest, dass das Umweltministerium seiner gesetzlich festgelegten Pflicht, die bedrohten Amphibien in einem geeigneten Maße zu schützen, nicht ausreichend nachgekommen ist. Diese Rechtsprechung stellte einen großen Sieg für die Natur und den Artenschutz dar.⁴⁸

Ein weiteres Beispiel aus der Rechtspraxis stellt ein Fluss im Süden Ecuadors mit dem Namen *Río Vilcabamba* dar. *Río Vilcabamba* übernimmt eine Vorreiterrolle, denn es handelt sich hierbei um den ersten Fluss, der wegen seiner enormen Verschmutzung vor Gericht zog, um seine Rechte einzuklagen. Vertreten wurde der Fluss von Einwohner:innen der Provinz Loja, namentlich von Geer Huddle und ihrem Mann Richard Frederick Wheeler. Der Fluss Vilcabamba wurde im Zuge von Bauarbeiten an einer Straße massiv verschmutzt und es gelangten Unmengen an Bauschutt in das Gewässer, wodurch dessen Lauf nachhaltig beeinträchtigt wurde. Infolgedessen wurde das Grundstück der Kläger:innen überflutet, was letzten Endes den Anstoß dafür gab, für den Fluss vor Gericht zu ziehen. Das Provinzgericht

⁴⁷ Alberto Acosta: *Die Rechte der Natur: Über das Recht auf Existenz*. In: Frank Adloff u. Tanja Busse (Hg.): *Welche Rechte braucht die Natur? Wege aus dem Artensterben*. Frankfurt 2021. 130.

⁴⁸ Vgl. Andreas Gutmann: *Hybride Rechtssubjektivität. Die Rechte der „Natur oder Pacha Mama“ in der ecuadorianischen Verfassung von 2008*. Baden-Baden 2021. 188 ; vgl. Rainforest Action Group: *Major legal victory for endemic species in Ecuador Rights of Nature case*. 26.09.2020. Online abrufbar unter: <<https://rainforestactiongroup.org/major-legal-victory-for-endemic-species-in-ecuador-rights-of-nature-case/>> (Zugriff am 05.12.2022).

von Loja stellte schlussendlich fest, dass, ähnlich wie im Llorimagua-Fall, eine Verletzung der Rechte der Natur durch das Bauprojekt vorlag.⁴⁹

3. Auswirkungen der Rechtssubjektivität auf Naturschutz und Ausbeutung

In diesem Kapitel wird zuerst erläutert, inwiefern und auf welche Weise die Ausbeutung und Zerstörung der Natur in Ecuador geschieht, danach wird hinterfragt, ob und inwiefern sich der Schutz der Natur seit der Verfassungsänderung 2008 verändert hat.

3.1. Die Ausbeutung und Zerstörung der Natur in Ecuador

„Das Bestreben die Natur zu beherrschen, mit dem Ziel, sie in exportfähige Produkte zu verwandeln [...]“⁵⁰ ist in Lateinamerika seit der Kolonialzeit tief verankert. Auch nach der Erlangung der Unabhängigkeit von Spanien, wurden weiter in großem Stil Rohstoffe aus Lateinamerika, vor allem auch aus den Regenwaldgebieten, exportiert und es gilt bis heute als Naturexportregion.⁵¹

Dieser nun bereits Jahrhunderte andauernde Export von Rohstoffen aus Lateinamerika hinterlässt seine Spuren. Die Ausbeutung der Natur und damit die Zerstörung des Regenwaldes und der Lebensgrundlage vieler indigener Einwohner:innen in Ecuador hat, durch die rasend voranschreitende Globalisierung und die Ölwirtschaft, mittlerweile einen traurigen Höhepunkt erreicht.

Vor allem der Amazonas-Regenwald leidet unter der Ölwirtschaft, da für die Erdölförderung riesige Flächen gerodet wurden und werden. Laut Matthias Glaubrecht warnen „[...] die jüngsten Studien [warnen] davor, dass vom Menschen unberührter Regenwald in den Tropen bis zum Jahr 2050 vollständig verloren sein wird, wenn der Raubbau nicht gestoppt wird.“⁵²

⁴⁹ Vgl. Steinkellner Judith: *Der Fluss, der vor Gericht obsiegte. In einigen Ländern Südamerikas genießt die Natur Personenstatus. Ein Konzept, das auch für Europa denkbar ist?* 29.08. 2022. Online abrufbar unter: <<https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/welt/2159425-Der-Fluss-der-vor-Gericht-obsiegte.html>> (Zugriff am 05.12.2022).

⁵⁰ Alberto Acosta: *Die Rechte der Natur: Über das Recht auf Existenz*. In: Frank Adloff u. Tanja Busse (Hg.): *Welche Rechte braucht die Natur? Wege aus dem Artensterben*. Frankfurt 2021. 121.

⁵¹ Vgl. ebd. 120f.

⁵² Matthias Glaubrecht: *Die Krise des Lebens und das Ende der Evolution. Vom globalen Verlust der Biodiversität im Anthropozän*. In: Frank Adloff u. Tanja Busse (Hg.): *Welche Rechte braucht die Natur? Wege aus dem Artensterben*. Frankfurt 2021. 34.

Ecuador ist, verglichen mit den anderen Staaten Südamerikas, trauriger Spitzenreiter, was die Abholzung der Wälder betrifft. Ähnlich wie im Rest des Landes, sind es auch im Nordwesten vor allem Kahlschlag, Ölförderungen, Brandrodungen, Straßen- und Siedlungsbau sowie Bergbau, welche die Wälder zerstören. Im sogenannten Bergnebelwald, der im Nordwesten des Landes liegt, sind es nicht die Großkonzerne, welche die Bäume durch Bergbau oder Ölförderung roden, sondern Kleinbauern, die große Flächen niederbrennen, um mehr Weidefläche und Anbauflächen zu bekommen. Die Intention mag eine andere sein als jene der Großkonzerne, die Folgen unterscheiden sich laut dem Verein *GEO schützt den Regenwald e.V.* leider nur wenig⁵³:

„Der Regen lässt ganze Berghänge erodieren, der Boden kann kein Wasser mehr speichern und trocknet aus, Ernten verdorren, es kommt zu Erdbeben.“⁵⁴

Der Bergbau und die Ölförderung verseuchen das Wasser und die Böden, was vielfach dazu führt, dass Menschen ihre ursprüngliche Einkommensmöglichkeit und damit auch ihre Lebensgrundlage genommen wird, die großteils auf dem Anbau von Lebensmitteln basiert. Für eine ertragreiche Landwirtschaft sind nährhafte Böden und sauberes Wasser für die Bewässerung unerlässlich, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung wird jedoch von Seiten der Konzerne wenig Acht genommen.⁵⁵ Es kommt erschwerend hinzu, dass die enormen Umweltschäden, die durch die Ölwirtschaft und den Bergbau in Ecuador entstanden sind, nach dem Abzug der Öl-Konzerne ihrem Schicksal überlassen wurden. Linda Maria Robens, welche sich im Zuge ihre Diplomarbeit tiefgehend mit der Ölwirtschaft auseinandersetzte, führt folgendes Beispiel für die enorme Umweltbelastung der Erdölbohrungen und Erdölförderung an⁵⁶:

„Am wohl bekanntesten sind die Folgen der Ölverschmutzung durch den Ölkonzern ‚Chevron-Texaco‘, der von 1964 bis 1990 Ölbohrungen im ecuadorianischen Amazonas ausführte. In dieser Zeit sind alleine 19 Milliarden Gallonen (1 Gallone = 3,7l) verseuchten Wassers in die Umwelt entlassen worden.“⁵⁷

⁵³ Vgl. Ines Possemeyer: *Ecuador. Walderhalt und Entwicklung in der Intag-Region, Imbabura*. Online abrufbar unter: <<https://www.geo.de/natur/regenwaldverein/13378-rtkl-ecuador-walderhalt-und-entwicklung-der-intag-region-imbabura>> (Zugriff am 08.04.2023).

⁵⁴ Ebd.

⁵⁵ Vgl. ebd.

⁵⁶ Vgl. Linda Maria Robens: *Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Das Konzept der Rechte der Natur und die ecuadorianische Umweltpolitik. Eine qualitative Analyse anhand der Yasuní-ITT- Initiative*. Wien 2013. 63.

⁵⁷ Ebd.

Die Kosten, die allein für die Säuberung der Ölverseuchung benötigt werden würden, welche Chevron-Texaco zu verantworten hat, werden auf 19,4 Milliarden US-Dollar geschätzt. Die enorme Umweltverschmutzung, die mit der Förderung von Öl einhergeht, hat irreversible Folgen und Auswirkungen sowohl für die Natur als auch für die Menschen, die mit und in ihr leben. Neben der Zerstörung ganzer Landstriche inklusive ihrer Flora und Fauna, litt besonders die indigene, dort ansässige Bevölkerung unter den verheerenden Auswirkungen der Erdölbeschaffung aus dem Boden. Ethnozide, Territorialkonflikte, eine vierfach erhöhte Kindersterblichkeit und das vermehrte Aufkommen von Krebserkrankungen durch das Trinken verunreinigten Wassers sind die traurigen Folgen des rein kapitalistisch motivierten Eingreifens der Großkonzerne in die Natur. Die Nachteile des Ölreichtums überwiegen also klar und die Vorteile für die Bevölkerung, die keinen Anteil am erwirtschafteten Vermögen hat, gehen gegen Null.⁵⁸

3.2. Naturschutz und Ausbeutung in Ecuador seit der Verfassungsänderung 2008

Im folgenden Unterkapitel soll darauf eingegangen werden, was sich seit der Verfassungsänderung im Jahr 2008 tatsächlich in der Rechtsprechung geändert hat und inwiefern die Natur durch die Erhebung zum Rechtssubjekt wirklich mehr geschützt wurde. Der bereits viel zitierte Jurist Andreas Gutmann beispielweise vertritt einen kritischen und eher skeptischen Ansatz, was die positive Auswirkung der Eigenrechtsfähigkeit der Natur betrifft:

„Weder sind die Rechte der Natur ein originäres Produkt indigenen Denkens, noch führen sie zwingend dazu, die Umweltkrise zu überwinden.“⁵⁹

Der bedeutendste Fall und auch das medienwirksamste Urteil in Verbindung mit der erlangten Rechtssubjektivität der Natur ist jener des Vilcabamba-Flusses, welcher im zweiten Kapitel bereits skizziert wurde. Bezeichnend daran ist, dass in diesem Fall keine indigene Gruppe klagte um ihre Lebensgrundlage zu verteidigen, sondern zwei US-Amerikaner:innen, deren Grundstück, auf Grund der unsachgemäßen Ablagerung des Erdaushubs im besagten

⁵⁸ Vgl. Linda Maria Robens: *Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Das Konzept der Rechte der Natur und die ecuadorianische Umweltpolitik. Eine qualitative Analyse anhand der Yasuní-ITT- Initiative*. Wien 2013. 63f.

⁵⁹ Ebd. 141.

Vilcabamba-Fluss, beinahe überschwemmt worden wäre. Dieses Urteil wurde als Durchbruch betrachtet und bekam weltweit große Aufmerksamkeit.

Andreas Gutmann wirft in Anlehnung an Kyle Pietari die plausible Frage in den Raum,⁶⁰

„[...] inwieweit für die Kläger:innen der Schutz der Rechte der Natur oder vielmehr jener ihres Eigentums im Vordergrund stand und ob der Erfolg des Falles und dessen internationale Bekanntheit nicht zumindest auch darauf zurückzuführen ist, dass die Stimme zweier US-Amerikaner:innen im nationalen und globalen Diskurs besser vernehmbar ist, als jene subalternen Gruppen.“⁶¹

Bei den Rechten der Natur handelt es sich laut Andreas Gutmann um ein hybrides Konzept und es zeichnet sich durch gegenseitige Aneignungen aus. Die internationale Bewegung, die für die Rechte der Natur kämpft, bedient sich der indigenen Weltanschauung und dem Konzept der Pacha Mama, während indigene Gruppen in Ecuador auf die Rechte der westlichen Welt zurückgreifen, um ihre Lebensgrundlage zu verteidigen.⁶²

Ein prominentes Beispiel für das Scheitern im Zusammenhang mit der Rechtssubjektivität der Natur ist die sogenannte Yasuní-ITT-Initiative. Die Bezeichnung der Initiative setzt sich aus dem Namen des Nationalparks Yasuní und der Abkürzung für die indigenen Gemeinschaften Ishpingo Tambococha und Tiputini zusammen, die in dem von der Initiative betroffenen Teil des Nationalparks beheimatet sind. Ziel dieser Initiative war es, zu erreichen, die Ölreserven, die sich unter dem sogenannten ITT-Block befinden im Boden zu belassen, keine Ölbohrungen durchzuführen und die einzigartige Biodiversität in diesem Teil des Yasuní Nationalparks zu schützen. Ecuador ist generell bekannt für seinen großen Artenreichtum, der ITT-Block weist jedoch im direkten Vergleich mit anderen Teilen Ecuadors eine, um ein Vielfaches bedeutendere und damit auch sehr schützenswerte Biodiversität auf. Auf einem Hektar dieses Regenwaldes befinden sich über 1130 Baumarten, das sind mehr Arten von Bäumen als man in der gesamten nordamerikanischen Natur finden kann. Im Jahr 2007 hat der damalige Präsident Rafael Correa diese Yasuní-ITT Initiative der Öffentlichkeit präsentiert. Sie hatte als Bedingung, dass die internationale Staatengemeinschaft Ecuador finanziell unter die Arme

⁶⁰ Vgl. Andreas Gutmann: *Der globale Trend zu Rechten der Natur. Entsteht ein dekoloniales und ökologisches Recht von unten?* In: Frank Adloff u. Tanja Busse (Hg.): *Welche Rechte braucht die Natur? Wege aus dem Artensterben*. Frankfurt 2021. 139f.

⁶¹ Ebd.

⁶² Vgl. ebd. 142.

greift, weil dem Staat durch den Verzicht auf den Gewinn aus der Erdölwirtschaft, wichtige Einnahmen entgehen würden und sie dafür einen finanziellen Ausgleich benötigen.⁶³

Die Initiative scheiterte jedoch im Jahr 2013, da laut Präsident Rafael Correa die versprochenen Ausgleichszahlungen nicht in ausreichender Höhe eingetroffen waren und Ecuador wirtschaftlich allein nicht in der Lage ist, den Verlust an Einnahmen auszugleichen, der dem Land durch den Schutz der Natur über den Ölfeldern im Yasuní-Park entgeht.⁶⁴ Im Oktober 2013 wurde schließlich im Parlament darüber abgestimmt, ob im ITT-Block nun doch Ölbohrungen durchgeführt werden dürfen oder nicht. Nach einer langen Debatte wurde der Vorschlag von Correa mit 108 Ja-Stimmen zu 25 Nein-Stimmen angenommen. Der ecuadorianische Präsident rechtfertigte die Entscheidung damit, dass die Gewinne aus den Ölbohrungen für die Bekämpfung der Armut verwendet werden sollen.⁶⁵ Das Scheitern der Yasuní-ITT-Initiative ist eine Niederlage für die Natur und ihre Rechte und hat „[...] die ablehnende Haltung der Regierung gegenüber den eigenen Verfassungsprinzipien gezeigt.“⁶⁶ Pedro Alarcón et al. führen jedoch an, dass diese Initiative nicht nur negativ betrachtet werden soll:

„Die Yasuní-ITT-Initiative und ihre Beendigung förderten das Umweltbewusstsein und brachten eine Generation von AktivistInnen hervor, für die Entwicklung untrennbar mit der Natur verbunden ist. [Die sogenannten] Yasunidos sind Teil dieser Generation. In ihrer Kritik des Neo-Extraktivismus kommen die Stimmen von sozialen Bewegungen, Indigenen und Bauernorganisationen sowie Gruppen von Intellektuellen zusammen, die sich für eine Epoche ‚nach dem Erdöl‘ einsetzen.“⁶⁷

Ein Beispiel aus der jüngeren Vergangenheit für die positiven Auswirkungen, die die ecuadorianische Verfassungsänderung 2008 mit sich brachte, stammt aus dem Jahr 2021 und betrifft den sogenannten Nebelwald im Bioservat Los Cedros. 2017 erhielt das staatliche Bergbauunternehmen Enami EP Explorations- und Abbaurechte auf diesem Gebiet. Diese Konzessionen wurden dem Unternehmen im Zuge des Urteils aus dem Jahr 2021 entzogen, da laut dem Verfassungsgericht durch den Bergbau die Rechte der Natur, gemäß

⁶³ Vgl. Linda Maria Robens: *Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Das Konzept der Rechte der Natur und die ecuadorianische Umweltpolitik. Eine qualitative Analyse anhand der Yasuní-ITT- Initiative*. Wien 2013. 65f.

⁶⁴ *Ecuador erlaubt Ölbohrungen im Nationalpark*. 16.08.2013. Online abrufbar unter: <<https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/ecuador-erlaubt-oelbohrungen-im-yasuni-nationalpark-im-amazonas-a-916917.html>> (Zugriff am 08.04.2023).

⁶⁵ Entscheidung des ecuadorianischen Parlaments. Ölförderung in Nationalpark beschlossen. 4.10.2013. Online abrufbar unter: <<https://web.archive.org/web/20131006005529/http://www.tagesschau.de/ausland/yasuni-ecuador100.html>> (Zugriff am 08.04.2023).

⁶⁶ Pedro Alarcón, Katherine Rocha u. Simone Di Pietro: *Die Yasuní-ITT-Initiative zehn Jahre später. Entwicklung und Natur in Ecuador heute*. In: *Peripherie*. 2018 (1). 70.

⁶⁷ Ebd.

Artikel 71 der ecuadorianischen Verfassung, verletzt werden und in der Vergangenheit wurden. Enami EP wurde außerdem dazu verpflichtet, die im Reservat errichteten Infrastrukturen zu beseitigen und die zerstörten Teile des Waldes wieder aufzuforsten. Die Verfassungsrichter:innen erklärten außerdem im Zuge der Urteilsverkündung,⁶⁸

„[...] dass die Rechte der Natur, wie alle in der ecuadorianischen Verfassung verankerten Rechte, volle normative Kraft haben und nicht nur Ideale oder rhetorische Erklärungen, sondern gesetzliche Vorgaben sind.“⁶⁹

Dadurch verliehen sie ihrer Rechtsprechung einen starken Nachdruck und betonten die Relevanz des Naturschutzes und der Anerkennung der Eigenrechte der Natur.

Neben diesen konkreten Beispielen soll nun ein kurzer Einblick in die Auslegung der ecuadorianischen Verfassung gegeben werden und auch mögliche Probleme, die sich in der Rechtsprechung ergeben, erläutert werden.

Alberto Acosta merkt an, dass einige Gesetze, die von der Regierung in Bezug auf den Umweltschutz und die Natur in den letzten Jahren angestrebt wurden, gegen fundamentale Prinzipien der Verfassungsänderung aus dem Jahr 2008 verstoßen.⁷⁰

Michaela Krömer et al. vom Institut für Umweltrecht an der Johannes-Kepler-Universität in Linz stellen fest, dass in der ecuadorianischen Verfassung aus dem Jahr 2008 ungeklärt bleibt, ob Schäden an der Natur, die durch die Klimakrise verursacht wurden, als Rechtsverletzungen anzusehen sind. Die Volkanwaltschaft hat erklärt, dass keine Rechtsverletzung vorliegt, wenn die Umweltprobleme sich aus der Natur selbst ergeben und nur dann wirklich die Rechte der Natur verletzt werden, wenn ein menschlicher Eingriff nachgewiesen werden kann. Eine gerichtliche Entscheidung dazu gibt es jedoch noch nicht, was die Rechtsprechung laut Krömer et al. in vielen Fällen und vor allem bei Großprojekten, die eine große Bedeutung für die Wirtschaft haben, erschwert und vor Herausforderungen stellt.⁷¹

⁶⁸Vgl. Vilma Guzmán: *Verfassungsgericht in Ecuador. Bergbau im Nebelwald verstößt gegen die Rechte der Natur*. 09.12.2021. Online abrufbar unter: <<https://amerika21.de/2021/12/255888/ecuador-verfassungsgericht-rechte-natur>> (Zugriff am 08.04.2023).

⁶⁹ Ebd.

⁷⁰ Vgl. Alberto Acosta: *Die Rechte der Natur: Über das Recht auf Existenz*. In: Frank Adloff u. Tanja Busse (Hg.): *Welche Rechte braucht die Natur? Wege aus dem Artensterben*. Frankfurt 2021. 125.

⁷¹ Vgl. Michaela Krömer et al.: *Eigenrechtsfähigkeit der Natur*. Wien 2022. 7.

Seit dem Jahr 2019 gibt es in Ecuador einen neuen Verfassungsgerichtshof, welcher bereits zu Beginn ankündigte, sich umfassend mit der Rechtssubjektivität der Natur und der genauen Definition ihrer Eigenrechte zu befassen. Laut Krömer et al. wurden bis einschließlich 2021, 17 Fälle vom Verfassungsgericht zugelassen, wobei all diese Verfahren wichtige Fragen in Bezug auf das Zusammenspiel⁷² „[...] von nachhaltiger Nutzung natürlicher Ressourcen und den Eigenrechten der Natur [...]“⁷³ behandeln.

Betrachtet man die Rechtsprechungen der letzten Jahre, lässt sich laut Krömer et al. feststellen, dass die Rechtssubjektivität der Natur nicht dazu beitragen konnte, die Zerstörung der Natur in Ecuador in allen Fällen zu verhindern. Vor allem was wirtschaftlich relevante und umweltrechtlich konfliktgeladene Themen, wie etwa die Ölbohrungen im Yasuní Nationalpark betrifft, kann und konnte das Eingreifen in die Natur und die damit einhergehende Zerstörung der Umwelt nicht immer verhindert werden.⁷⁴ Laut Krömer et al. ist dieser Fakt „[...] auf politischen Druck auf die Richterschaft, andererseits auch auf mangelnde Kenntnis über diese konzeptuell neuen Rechte unter der Richterschaft zurückzuführen.“⁷⁵

Abschließend gilt es festzuhalten, dass die vergangenen Entscheidungen der Gerichte in Ecuador nicht nur negativ zu betrachten sind und dass „[...] die Eigenrechte der Natur kein totes Verfassungsrecht darstellen [...]“⁷⁶ Je mehr Fälle es bis vor das Höchstgericht schaffen, desto mehr Wissen wird über die genaue Vorgehensweise bei der Auslegung der Verfassungsgesetze zu den Rechten der Natur generiert und das führt in weiterer Folge dazu, dass es vermehrt zu positiven Entscheidungen kommt. Besonders bei konkret greifbaren Rechtsverletzungen wie zum Beispiel der Verunreinigung von Flüssen, der Rodung von geschütztem Wald oder bei illegalem Fischfang, sowie bei Fällen, die wirtschaftspolitisch keine große Relevanz haben, kennen die Richter:innen immer öfter die Verletzungen der Rechte der Natur an. Auch das Vorgehen der ecuadorianischen Regierung gegen den unrechtmäßigen Abbau von Rohstoffen, führte dazu, dass das Eigenrecht der Natur vermehrt vor den Gerichten durchgesetzt wurde. Es gibt also eine positive Tendenz, was den Schutz der Natur durch ihre

⁷² Vgl. Michaela Krömer et al.: *Eigenrechtsfähigkeit der Natur*. Wien 2022. 8.

⁷³ Ebd.

⁷⁴ Vgl. ebd. 13.

⁷⁵ Ebd.

⁷⁶ Ebd.

verfassungsgesetzlich gesicherten Rechte betrifft, jedoch bedarf es ehestmöglich einer klaren Linie des Höchstgerichts in Bezug auf die Auslegung des Verfassungsgesetzes, um die Natur und ihre Eigenrechte, die ihr bereits 2008 zugesprochen wurden, auch wirklich zu schützen und zu verteidigen.⁷⁷

4. Ist die Rechtssubjektivität der Natur in Europa / in Österreich umsetzbar?

Damit die Rechtssubjektivität der Natur auch in Europa, also in der *westlichen Welt*, die im Gegensatz zu Südamerika von Anthropozentrismus geprägt ist, langfristig Umsetzung finden könnte, müsste als Allererstes die „Natur dem Markt entzogen werden“⁷⁸.

Das würde bedeuten, dass wirtschaftliche Ziele und Gewinnmaximierungen sich den Funktionsgesetzen der Natur beugen müssten, um das große gemeinsame Ziel, nämlich den Erhalt der Lebensqualität für Menschen und Tiere auf unserem Planeten zu erreichen.⁷⁹

Um die Frage, ob die Ernennung der Natur zu einem Rechtssubjekt auch in Europa umsetzbar wäre, hinreichend zu beantworten, gilt es einen Blick in die Vergangenheit zu werfen. Die Idee, der Natur Rechte zu verleihen, entwickelte sich nicht nur in indigenen Gemeinschaften, sondern wurde auch schon im 20. Jahrhundert von Italo Calvino in den Diskurs der *westlichen Welt* eingebracht. Er schrieb im Jahr 1960 ein Buch über einen Mann, der beschloss, nur noch auf Bäumen zu leben und der eine Verfassung entwarf, die Rechte für Menschen, Haustiere, wilde Tiere, Vögel, Fische, Insekten, Bäume, Gemüse und Gräser enthalten sollte. Neben diesem literarischen Werk gab es auch wissenschaftliche Ansätze von James Lovelock, Lynn Margulis und Elisabet Sahtouris, die die Erde als lebendigen Superorganismus bezeichnen, der geschützt und gestärkt werden soll.⁸⁰

Dieser Superorganismus „[...] verfügt über personale Würde und eigene Rechte, denn alles, was lebt, besitzt einen Wert an und für sich, unabhängig von seinem Gebrauch durch den Menschen.“⁸¹

⁷⁷ Vgl. Michaela Krömer et al.: *Eigenrechtsfähigkeit der Natur*. Wien 2022. 13.

⁷⁸ Alberto Acosta: *Die Rechte der Natur: Über das Recht auf Existenz*. In: Frank Adloff u. Tanja Busse (Hg.): *Welche Rechte braucht die Natur? Wege aus dem Artensterben*. Frankfurt 2021. 122.

⁷⁹ Vgl. ebd.

⁸⁰ Vgl. ebd. 124.

⁸¹ Ebd. 122.

4.1. Rechtliche Stellung der Natur in Europa und in Österreich

Nachdem nun ein kurzer Einblick darüber gegeben wurde, wie in der Vergangenheit in Europa über die Eigenrechte und die Bedeutung der Natur gedacht wurde, wird nun die momentane europäische und im speziellen die österreichische Rechtslage in Bezug auf die Rechte der Natur erläutert.

Die Rechtssubjektivität bezeichnet laut Jens Kersten, der sich aktiv für die Ernennung der Natur zum Rechtssubjekt in Deutschland einsetzt,

„[...] die aktive Rolle, die eine Person in einem Rechtssystem spielen kann: Es handelt sich um einen Rechtsstatus, der es einer Person erlaubt, als Subjekt am Rechtsverkehr teilzunehmen, Träger von Rechten und Adressat von Pflichten zu sein, vor Gericht klagen zu können, aber auch verklagt zu werden.“⁸²

Man unterscheidet in der Rechtsprechung zwischen natürlichen Personen, womit alle Menschen gemeint sind, und juristischen Personen, womit soziale und wirtschaftliche Zusammenschlüsse oder auch Vermögens- und Kapitalmassen bezeichnet werden. Alle Rechtsordnungen können prinzipiell frei festlegen, wen oder was sie als Rechtssubjekt anerkennen. In der rechtlichen Praxis wird es so gehandhabt, dass oftmals dann die Rechtssubjektivität einer Partei im Rechtsverkehr anerkannt wird, wenn es den Rechtsverkehr einfacher und unkomplizierter macht. Neben diesem praktischen Ansatz entscheidet die Verfassung grundsätzlich darüber, wer oder was ein Rechtssubjekt ist und welche Rechte und Pflichten mit der Eigenrechtsfähigkeit im konkreten Fall verbunden sind.⁸³

Folgt man dieser Logik, müsste wie es in Ecuador im Jahr 2008 geschehen ist, die Rechtssubjektivität der Natur in der österreichischen Verfassung verankert werden, damit in weiterer Folge auch ein umfassender Schutz für die Natur in Österreich gewährleistet werden kann und die Natur ihre Rechte gegenüber einfachgesetzlichen Regelungen klar geltend machen kann. Nach geltendem Recht ist der Schutz der Natur eine Kompetenz der Bundesländer, sprich die Gesetzgebung und die Vollziehung im Bereich Naturschutz

⁸² Jens Kersten: *Natur als Rechtssubjekt. Für eine ökologische Revolution des Rechts*. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Vol. 70. No. 11. 2020. 29. Online abrufbar unter: <<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/305893/natur-als-rechtssubjekt/#footnote-reference-13>> (Zugriff: 08.04.2023).

⁸³ Vgl. ebd. 29f.

übernimmt jedes Bundesland für sich und jedes der neun Bundesländer verfügt über ein separates Natur- und Landschaftsschutzgesetz sowie Artenschutzverordnungen.⁸⁴

Laut geltendem Recht wird die Natur im österreichischen Rechtssystem als Rechtsobjekt angesehen und die „[...] Wahrnehmung von Interessen an der Natur erfolgt als bloßes öffentliches Interesse durch zum Teil weisungsabhängige Behördenvertreter.“⁸⁵

Diese Tatsache führt bei Interessenabwägungen oftmals dazu, dass Naturgüter nicht den nötigen Schutz erfahren und gegen die Interessen der Natur entschieden wird.⁸⁶

Universitätsprofessor Andreas Fischer Lescano merkt in seiner Publikation zur *Natur als Rechtsperson* an, dass die Natur und damit auch Ökosysteme und Tiere bis dato im deutschen, im unionalen und im internationalen Recht in das übliche zweigeteilte Schema natürlicher und juristischer Personen nicht ohne weiteres eingeordnet werden können. Die Natur wird grundsätzlich nach unioalem Recht, in keinen Grund- und Menschenrechtskodifikationen mit Grundrechten ausgestattet und es steht ihr auch kein explizite Prozessrechte zu.⁸⁷

Laut Fischer Lescano kann der bereits erläuterte juristische Personenbegriff in jedem Fall auf die Natur erweitert werden,

„[...] weil die Person des Rechts, egal ob natürlich oder juristisch, keine einheitliche, real existierende, ontologisch nachweisbare Person darstellt, sondern bloß eine rechtswissenschaftliche Reformulierung eines außerjuristischen Vorgangs ist.“⁸⁸

⁸⁴ Umweltbundesamt: *Gesetze, Richtlinien und Konventionen*. Online abrufbar unter: <[⁸⁵ Michaela Krömer et al.: *Eigenrechtsfähigkeit der Natur*. Wien 2022. 108 ; Erika Wagner u. Wilhelm Bergthaler: *Eigenrechte der Natur und ihre Durchsetzung*. Online abrufbar unter: <\[⁸⁶ Vgl. ebd.\]\(https://www.jku.at/rechtswissenschaftliche-fakultaet/forschung/procedural-justice/eigenrechte-der-natur-und-ihre-durchsetzung/> \(Zugriff am: 09.04.2023\).</p></div><div data-bbox=\)](https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/naturschutz/naturschutzrecht#:~:text=In%20C3%96sterreich%20liegen%20Angelegenheiten%20des,und%20Fischereigesetze%20der%20Bundesl%C3%A4nder%20geregelt./> (Zugriff am 09.04.2023).</p></div><div data-bbox=)

⁸⁷ Vgl. Andreas Fischer-Lescano: *Natur als Rechtsperson. Konstellationen der Stellvertretung im Recht*. In: *Zeitschrift für Umweltrecht*. No. 4. 2018. 207.

⁸⁸ Michaela Krömer et al.: *Eigenrechtsfähigkeit der Natur*. Wien 2022. 72.

Auf Basis dieser Überlegungen bezeichnet er die Rechtspersönlichkeit als „[...] eine rechtlich verliehene, juridisch übergestülpte Charaktermaske“⁸⁹, die „[...] bloß einen Ausschnitt der Welt, den das Recht für die eigenen Operationen mit Relevanz ausgestattet hat“⁹⁰ zeigt.

Die Umweltrechtsexpertin Erika Wagner sieht in der Eigenrechtsfähigkeit der Natur eine Lösung für die immer bedrohlicher werdende Situation unserer Erde:

„Die Erde als Lebensgrundlage der Menschen ist in Gefahr. Ihr derzeitiger systemischer Schutz in der Rechtsordnung sowie der Naturgüter allgemein wird diesem Umstand nicht gerecht. Um die Natur ihrer selbst Willen zu schützen, bedarf es einer umfassenden Umsetzung und Verankerung des Konzepts der Eigenrechtlichkeit der Natur in materieller und prozessualer Hinsicht.“⁹¹

Rein rechtlich betrachtet, wäre eine Erhebung der Natur zum Rechtssubjekt demnach in Europa und auch in Österreich umsetzbar. Wie auch Alberto Acosta in seiner Publikation *Die Rechte der Natur* anmerkt, liegt die Herausforderung nicht bei der rechtlichen Umsetzung, sondern dabei, die politischen Machthaber:innen zum Handeln zu bewegen.⁹²

4.2. Eine Idee reist um die Welt – Eigenrechtsfähigkeit der Natur in Europa und Österreich

Andreas Gutmann stellt fest, dass mittlerweile in vielen Staaten Diskussionen darüber geführt werden, ob die Rechte der Natur in die Rechtsordnungen aufgenommen und die Natur als Rechtssubjekt anerkannt werden soll. Auch in einigen europäischen Staaten werden die Stimmen, welche Rechte für die Natur und generell Naturschutz fordern, immer lauter. Revolutionäre rechtliche Veränderungen gab es in Europa bis dato jedoch nur in Spanien, worauf an späterer Stelle noch näher eingegangen wird. In Bayern wurde im Jahr 2021 ein Volksbegehren ins Leben gerufen, welches die Aufnahme von Rechten der Natur in die Landesverfassung fordert, das große langfristige Ziel der Initiative

⁸⁹ Andreas Fischer-Lescano: *Natur als Rechtsperson. Konstellationen der Stellvertretung im Recht*. In: *Zeitschrift für Umweltrecht*. No. 4. 2018. 207.

⁹⁰ Michaela Krömer et al.: *Eigenrechtsfähigkeit der Natur*. Wien 2022. 72.

⁹¹ Erika Wagner u. Wilhelm Bergthaler: *Eigenrechte der Natur und ihre Durchsetzung*. Online abrufbar unter: <https://www.jku.at/rechtswissenschaftliche-fakultaet/forschung/procedural-justice/eigenrechte-der-natur-und-ihre-durchsetzung/> (Zugriff am: 09.04.2023).

⁹² Vgl. Alberto Acosta: *Die Rechte der Natur: Über das Recht auf Existenz*. In: Frank Adloff u. Tanja Busse (Hg.): *Welche Rechte braucht die Natur? Wege aus dem Artensterben*. Frankfurt 2021. 125.

Rechte der Natur-Das Volksbegehren! und ihrem Initiator Hans Leo Bader ist es, dass die Rechte der Natur im Grundgesetz verankert werden.⁹³

Bis dato hat die Initiative ihre Ziele noch nicht erreicht, es gibt jedoch mittlerweile schon Volksbegehren in Bayern, Thüringen und Berlin, weshalb man gespannt sein kann, wie sich die Situation der Rechte der Natur in Deutschland in den nächsten Jahren entwickeln wird.

In Frankreich hatten Umweltschützer:innen die Idee, dass es verboten werden soll, lebendige Wesen als Objekte zu bezeichnen und dieses Verbot sollte auch in der Verfassung verankert werden. Leider war dieser Vorstoß nicht von Erfolg gekrönt, interessant daran ist laut Andreas Gutmann jedoch, dass sich Frankreich, bei der Begründung für diesen Vorschlag, klar auf die Verfassungsänderung in Ecuador bezieht und somit als ehemalige Kolonialmacht aus dem fortschrittlichen Rechtssystem eines ehemaligen kolonialisierten Landes lernen will. Dies lässt darauf schließen, dass⁹⁴ „[...] die Ansicht einer grundsätzlichen Überlegenheit westlichen Rechts, welches sich über die den gesamten Globus ausbreiten sollte, ins Wanken“⁹⁵ gerät.

Der bisher größte Erfolg für die Rechte der Natur in Europa konnte in Spanien erreicht werden. Im September 2002 wurde das *Mar Menor* an der Ostküste Spaniens vom Senat in Madrid mit einer eindeutigen Mehrheit zur Rechtsperson erklärt. Die Salzwasserlagune hat seitdem, wie alle anderen Rechtspersonen, einen⁹⁶ „direkten Zugang zur staatlichen Gerichtsbarkeit“⁹⁷ und einklagbare Rechte.

Ein Komitee bestehend aus sechs behördlichen Vertreter:innen und sieben aus der spanischen Gesellschaft sollen nun dafür sorgen, dass die neu erlangten Rechte des *Mar Menor* nicht verletzt werden und es soll sichergestellt werden, dass, die durch Landwirtschaft,

⁹³ Vgl. Andreas Gutmann: *Der globale Trend zu Rechten der Natur. Entsteht ein dekoloniales und ökologisches Recht von unten?* In: Frank Adloff u. Tanja Busse (Hg.): *Welche Rechte braucht die Natur? Wege aus dem Artensterben*. Frankfurt 2021. 138; vgl. Hans Leo Bader: *Rechte der Natur – Das Volksbegehren*. Online abrufbar unter: <<https://gibdernaturrecht.muc-mib.de/>> (Zugriff am 24.04.2023).

⁹⁴ Vgl. Andreas Gutmann: *Der globale Trend zu Rechten der Natur. Entsteht ein dekoloniales und ökologisches Recht von unten?* In: Frank Adloff u. Tanja Busse (Hg.): *Welche Rechte braucht die Natur? Wege aus dem Artensterben*. Frankfurt 2021. 138.

⁹⁵ Ebd.

⁹⁶ Vgl. Matthias Kramm: *Die Natur hat Rechte. Wenn das Wattenmeer und verklagt*. 24.03.2023. Online abrufbar unter: <<https://taz.de/Die-Natur-hat-Rechte/!5923733/>> (Zugriff am 25.04.2023).

⁹⁷ Ebd.

Minenbetriebe und Tourismus stark belastete Salzwasserlagune, geschützt wird und als Ökosystem erhalten bleibt.⁹⁸

5. Resümee

Die revolutionäre ecuadorianische Verfassungsänderung aus dem Jahr 2008, im Zuge derer die Rechte der Natur in der Verfassung verankert wurden, sollte in der Theorie den Schutz der Natur vor jeglichen unrechtmäßigen Eingriffen und Ausbeutung garantieren und langfristig gesehen dazu beitragen, dass die Ausmaße der globalen Umwelt- und Klimakrise eingedämmt werden können. In Teilen wurde der Schutz der Rechte der Natur in den vergangenen 15 Jahren seit der Verfassungsänderung durch Urteile der ecuadorianischen Gerichte gewährleistet, wie bereits anhand einiger Beispiele hinreichend erläutert wurde. Bedauerlicherweise scheiterten und scheitern immer wieder wirtschaftlich und umweltrechtliche relevante Fälle auf Grund uneinheitlicher Verfassungsauslegungen und politischer Einflussnahme. Es muss also realistischer Weise festgehalten werden, dass die Verfassungsänderung, meiner eingangs dargelegten Annahme entsprechend, nicht verhindern konnte, dass in vielen Fällen zutiefst anthropozentrisch geprägte kapitalistische Interessen immer noch über die Rechte der Natur gestellt werden, wie etwa das Scheitern der Yasuní-ITT-Initiative zeigte.

Auch wenn die Ausbeutung und die Zerstörung der Natur durch die Erhebung der Natur zum Rechtssubjekt in Ecuador bis jetzt nicht komplett unterbunden werden konnte, muss an dieser Stelle angeführt werden, welchen großen und positiven Einfluss die Verfassungsänderung auf die Umweltaktivist:innen und Initiativen weltweit hatte. Die Idee, der Natur ihres Schutzes wegen Rechtspersönlichkeit zu verleihen, breitete sich von Ecuador über den gesamten Planeten aus und weltweit ist ein Paradigmenwechsel im Natur- und Umweltschutz zu beobachten, der, auch vor dem Hintergrund der immer dramatischer werdenden Klimakrise, dazu beitragen soll, die kommerzielle Ausbeutung und die Zerstörung unserer Lebensgrundlage einzudämmen oder gar einzustellen.

⁹⁸ Jörg von Heinemann: *Spanien. Salzwasserlagune wird erstes Ökosystem Europas mit Rechtspersönlichkeit*. 22.10.2022. Online abrufbar unter: <<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/lagune-in-spanien-erstes-oekosystem-europas-mit-rechtspersoenlichkeit>> (Zugriff am 25.04.2023).

Wie in Kapitel 4 hinreichend erläutert, ist es rein theoretisch sehr simpel, die Rechtspersönlichkeit der Natur auch in der österreichischen oder der unionalen Rechtsordnung zu verankern. Die Herausforderung dabei besteht darin, das anthropozentrische, kapitalistische, profitgeleitete und leistungsorientierte Denken und Handeln in der Politik, welche sehr eng mit den wirtschaftlichen Interessen eines Staates verwoben ist, zu verändern.

Laut Alberto Acosta ist das kapitalistische System ursächlich daran beteiligt, dass die Natur immer weiter ausgebeutet und dadurch zerstört wird, weshalb es, um die Natur zu schützen und die menschliche Lebensgrundlage zu bewahren, notwendig ist,

„[...] eine postkapitalistische Gesellschaftsordnung anzustreben, was einen Freiheitskampf erforderlich macht, der als politisches Projekt mit der Erkenntnis beginnt, dass das kapitalistische System seine eigenen biophysischen Existenzbedingungen zerstört.“⁹⁹

Abschließend lässt sich also festhalten, dass die Natur durch die ecuadorianische Verfassungsänderung, ihre Rechte in vielen Fällen gegenüber ihren Gegner:innen und Ausbeuter:innen geltend machen konnte. Die teilweise undurchsichtige Auslegung der Verfassungsgesetze und der politische Druck auf die Richter:innen trägt jedoch leider dazu bei, dass die Zerstörung und die Ausbeutung der Natur durch die Verfassungsänderung nicht vollständig unterbunden wird. Die fundamentalen Veränderungen im weltweiten Umweltaktivismus, die durch die ecuadorianische Verfassungsänderung ausgelöst wurden und auch der Einfluss auf die internationale Politik können nicht hoch genug geschätzt werden. Die Aufgabe besteht nun laut Alberto Acosta darin, eine internationale Strategie zu entwickeln um die Grundsätze, die in der ecuadorianischen Verfassung festgeschrieben wurden, weltweit umzusetzen und „[...] auf demokratischem Wege den Kampf für das Leben in Angriff zu nehmen, denn das ist es, was in Wirklichkeit auf dem Spiel steht.“¹⁰⁰

⁹⁹ Alberto Acosta: *Die Rechte der Natur: Über das Recht auf Existenz*. In: Frank Adloff u. Tanja Busse (Hg.): *Welche Rechte braucht die Natur? Wege aus dem Artensterben*. Frankfurt 2021. 125.

¹⁰⁰ Ebd.

6. Literaturverzeichnis

Primärliteratur

Asamblea Constituyente: *Constitución de la República del Ecuador*. In: Registro Oficial. no. 449. 2008.

National Assembly / Legislative and oversight committee: *Constitution of the Republic of Ecuador*. In: Official Register. no. 449. 20.10.2008. Online abrufbar unter: <<https://pdba.georgetown.edu/Constitutions/Ecuador/english08.html>> (Zugriff am 25.11.2022).

Sekundärliteratur

Adloff, Frank u. Busse, Tanja: *Welche Rechte braucht die Natur? Wege aus dem Artensterben*. Frankfurt/New York 2021.

Alarcón Pedro, Katherine Rocha u. Simone Di Pietro: Die Yasuní-ITT-Initiative zehn Jahre später. Entwicklung und Natur in Ecuador heute. In: *Peripherie*. 2018 (1). 55-73.

Bertel, Maria: *Rechte der Natur in südamerikanischen Verfassungen*. In: *Zeitschrift für Kritik, Recht, Gesellschaft*. Vol. 4. 2016. 451-460.

Bruckner Michael u. Angela Kallhoff: *Biozentrismus*. In: Johann S. Ach u. Dagmar Borchers (Hg.): *Handbuch Tierethik. Grundlagen, Kontexte, Perspektiven*. Stuttgart 2018. 161-166.

Fischer-Lescano, Andreas: Natur als Rechtsperson. Konstellationen der Stellvertretung im Recht. *Zeitschrift für Umweltrecht*. No. 4. 2018. 205-216.

Gutmann, Andreas: *Hybride Rechtssubjektivität. Die Rechte der „Natur oder Pacha Mama“ in der ecuadorianischen Verfassung von 2008*. Baden-Baden 2021.

Höppner, Nils u. Klaus Feldmann: *Wie über Natur reden? Einleitung*. In: Nils Höppner u. Klaus Feldmann (Hg.): *Wie über Natur reden? Philosophische Zugänge zum Naturverständnis im 21. Jahrhundert*. Freiburg/München 2020. 11-22.

Kersten, Jens: Natur als Rechtssubjekt. Für eine ökologische Revolution des Rechts. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Vol. 70. No. 11. 2020. 27-32. Online abrufbar unter: <<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/305893/natur-als-rechtssubjekt/#footnote-reference-13>> (Zugriff: 08.04.2023).

Krömer, Michaela et al.: *Eigenrechtsfähigkeit der Natur*. Wien 2022.

Rainforest Action Group: *Major legal victory for endemic species in Ecuador Rights of Nature case*. 26.09.2020. Online abrufbar unter: <<https://rainforestactiongroup.org/major-legal-victory-for-endemic-species-in-ecuador-rights-of-nature-case/>> (Zugriff am 05.12.2022).

Robens, Linda Maria: *Zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Das Konzept der Rechte der Natur und die ecuadorianische Umweltpolitik. Eine qualitative Analyse anhand der Yasuní-ITT-Initiative*. Wien 2013.

Spiller, Ingrid: *Rohstoffausbeutung und Demokratie in Lateinamerika*. 10.04.2014. Online abrufbar unter: <<https://www.boell.de/de/2014/04/10/rohstoffausbeutung-und-demokratie-lateinamerika>> (Zugriff am 02.12.2022).

Steiner, Gary: „Anthropozentrismus“. In: Arianna Ferrari u. Klaus Petrus (Hg.): *Lexikon der Mensch-Tier-Beziehungen*. Bielefeld 2015. 28-32.

Steinkellner, Judith: *Der Fluss, der vor Gericht obsiegte. In einigen Ländern Südamerikas genießt die Natur Personenstatus. Ein Konzept, das auch für Europa denkbar ist?* 29.08.2022. Online abrufbar unter: <<https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/politik/welt/2159425-Der-Fluss-der-vor-Gericht-obsiegte.html>> (Zugriff am 05.12.2022).

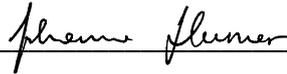
Teutsch, Gotthard M.: *Anthropozentrismus*. In: Gotthard M. Teutsch (Hg.): *Lexikon der Umweltethik*. Düsseldorf 1985. 8f.

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst habe und dass ich keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderweitigen fremden Äußerungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.

28. April 2023, Wien

Datum, Ort



Unterschrift